

Register

Über vorherstehende Ordnungen und Statuten.

Erstes Register.

Über des Hochlöblichen Stifts Würzburg und Herzogthums zu Francken Kayserliche Land-Ge- richts-Ordnung/ auch sonderbare Gebräuch und Herkommen.

Ersten Theils.

Tit. I.	Von denen Personen.	Pag. 4
II.	Von dem Land- Richter und seinem Amt.	5
III.	Von denen Urtheilern oder Besigern / und deren Amt.	8
IV.	Von dem Anlaiter / und seinem Amt.	12
	Forma Immissionis ex primo Decreto, welche der Anlaiter pflegt zu verrichten.	14
V.	Von dem Land- Schreiber und seinem Amt.	15
VI.	Von den Procuratoren und ihrem Amt.	25
VII.	Von den Land- Gerichts- Botten / und ihrem Amt.	36
	Des Land- Richters Eyd.	40
	Der Besiger oder Urtheiler Eyd.	41
	Des Anlaiters Eyd.	42
	Des Land- Schreibers Eyd.	43
	Der Procuratoren Eyd.	45
	Der Land- Gerichts- Botten Eyd.	47
	Eines Inzichters Eyd.	48
	Der Vormünder und Curatoren Eyd.	ibid.
	Wie Procuratores das Juramentum Calumniae schwören sollen.	49
	Wie die Procuratores schwören sollen / so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.	50
	So der Principal diesen Eyd selbst schwöret.	ibid.
	Der Eyd / so des Klägers Anwald seine Articul mittels des Ends übergibt.	ibid.

Register über vorherstehende

Form des Eyds / so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eyds übergibt.	Pag. 51
Der Eyd des Beklagten auf des Klägers Articul, so der Beklagte selbst zugegen ist.	ibid.
Der Eyd so des Beklagten Anwald auf des Klägers Articul Antwort geben soll.	ibid.
Der Eyd der Boshheit / genannt Juramentum Malitiæ, den der Procurator in sein selbst / und seiner Partheyen Seelen schwöret.	ibid.
Der Eyd so einer wird zu einem Curator zum Krieg gegeben.	52
Form der Zeugen Eyd.	ibid.

Andern Theils.

Tit. I.	Wo / wann / zu was Zeiten / und wie oft die Land = Gerichte sollen gehalten werden.	Pag. 53
II.	Von Sachen die an das Kayserliche Land = Gericht gehören.	56
III.	Von der Citation und Ladung.	61
IV.	Von den Gewälten und Anwaldschafften.	64
V.	Von der Klage.	66
VI.	Von Dilationen, Schub oder Aufschlag der Handlung.	67
VII.	Von Exception und Aufzügen.	68
VIII.	Vom ungehorsamen Nuffenbleiben des Klägers und Beklagten.	70
IX.	Von der Immission ex primo & secundo Decreto, und wie es damit gehalten werden soll.	74
X.	Von der Reconvention und Gegen = Klage.	76
XI.	Von Intervention und Instand einer dritten Person.	77
XII.	Von der Litiscontestation und Kriegs = Befestigung.	78
XIII.	Von den Eyden für Gefährde und Boshheit / Juramentum Calumnia & Malitiæ genannt.	79
XIV.	Von den Articula und deren Beantwortung.	81
XV.	Von dem Beweiß.	82
XVI.	Von dem Beschluß der Sachen.	84
XVII.	Von den Urtheilen.	ibid.
XVIII.	Von den Gerichts = Koffen / auch derselbigen Taxation und Mäßigung.	85
XIX.	Von Execution und Vollziehung der Urtheilen.	87
XX.	Von dem Ersten Termin, und was in demselben gehandelt werden soll.	90
XXI.	Von dem Andern Termin Erstier Instanz / auch wie und was in demselbigen zu handeln.	91

Ordnungen und Statuta.

Th. XXII.	Von dem Dritten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.	Pag. 92
XXIII.	Von dem Vierten Termin, und was darinnen gehandelt werden soll.	93
XXIV.	Von dem Fünfften Termin, auch wie und was darinnen gehandelt werden soll.	94
XXV.	Von dem Sechsten Termin, und was darinnen zu handeln.	95
XXVI.	Von dem Siebenden Termin, und was darinnen gehandelt werden soll.	ibid.
XXVII.	Von dem Ersten Termin in Dilatoriis.	96
XXVIII.	Von dem Andern Termin in Dilatoriis.	ibid.
XXIX.	Von dem Dritten Termin in Dilatoriis.	97
XXX.	Von dem Ersten Termin in endlichen Aufzügen / Peremptoriae genannt.	ibid.
XXXI.	Von dem Andern Termin in endlichen Exceptionen.	98
XXXII.	Von dem Dritten und folgenden Terminen in endlichen Exceptionen.	ibid.
XXXIII.	Wie und was gestalt in den Appellations-Sachen / welche an unserm Kayserlichen Land - Gericht fürgenommen / procedirt und verfahren werden soll.	99
XXXIV.	Wie und was gestalt die Richter Erster Instanz die Acta zu ediren schuldig / auch an unserm Land - Gericht darenthalben Compulsoriales erkannt / und darauf procedirt werden soll.	102
XXXV.	Von dem Ersten Termin in der Andern Instanz / auch wie und was darinnen gehandelt werden soll.	103
XXXVI.	Von dem Zweyten Termin in der Andern Instanz / wie und was darinnen zu handeln.	106
XXXVII.	Von dem Dritten Termin der Andern Instanz / wie und was darinnen zu handeln.	107
XXXVIII.	Wie von unserm Kayserl. Land - Gericht ferner / auch wohin / appelliret werden möge.	109
XXXIX.	Von dem Tax an unserm Land - Gericht / wie derselbige in allen daran sich begebenden Fällen denen darunter begriffenen Personen zu bezahlen.	ibid.
	Von denen Schriften / welche in Rechthängigen Sachen ebracht und gefertigt werden.	110
	Von Commission und Zeugen - Verhör.	112
	In Proclamatum und Vermächtniß - Sachen: Und erstlich aufser Land - Gerichts.	113

Register über vorherstehende

In Condonations - Sachen / so vor Land - Gericht beschehen.	Pag. 113
In Comparations - oder Einkindschafts - Sachen / so beyde Eheleute entgegen seynd / und allein unmündige Kinder haben.	114
Von einer Cassation oder Abthuung einer Vermächtnuß.	116
In Vormund - Sachen.	117

Dritten Theils.

Tit. I.	Von Vormund - und Curatorschaft.	Pag. 119
II.	Von dem Unterschied der Tutoren und Curatoren.	120
III.	Von Vormündern so im Testament angesetzt und geordnet seynd.	121
IV.	Von Vormündern vom Geslüt / Legitimi genannt.	123
V.	Von Vormündern die von der Obrigkeit verordnet werden / Dativi genannt.	125
VI.	Was Ordnung zu halten in Gehung der Vormünder.	ibid.
VII.	Welche Personen Curatores oder Treuschträger haben sollen.	126
VIII.	Von Aufnehmung und Bestättigung der Vormünder / auch wie und vor weme die Verordnung derselben angebracht werden solle.	128
IX.	Ursachen und Fälle zu Entschuldigung der Vormund - und Curatorschaft.	132
X.	Von Schulden der Vormünder und Curatoren, in die Erbschaft gehörig / und wie die angezeigt werden sollen.	135
XI.	Von der Vormünder und Treuschträger Pflicht und Eyd.	ibid.
XII.	Von Inventirung der Waisken - und Pfleg - Kinder Haab und Güther.	136
XIII.	Von Vorsehung und Zucht der Vormund und Pfleg - Kinder.	138
XIV.	Von Verwaltungen der Haab und Güther ins gemein.	139
XV.	Von Verwaltung liegender Güther.	140
XVI.	Von Verwaltung fahrender Haab.	141
XVII.	An welchen Orten / und wie der Waisken und der Minderjährigen Haufrath / Korn / Wein / und anderes verwahret werden solle.	142
XVIII.	Von Abgang des Weins und anderer Früchten.	143
XIX.	Was die Kinder so noch unter der Pflege seynd / mit Verwilligung ihrer Vormünder und Treuschträger verkauffen können oder nicht.	144
XX.	Von Contracten und Handlungen der Kinder so unter der Pflege seynd / ohne Verwilligung ihrer Vormünder und Curatoren.	ibid.

Ordnungen und Statuta.

<i>Tit. XXI.</i>	Von Versäumnuß und ungebührlicher Handlung der Vormünder und Curatoren.	Pag. 146
<i>XXII.</i>	Von der Vormünder und Curatoren Belohnung.	147
<i>XXIII.</i>	Von Expensen, Zehrungen und Kosten der Vormünder und Curatoren.	148
<i>XXIV.</i>	Von Rechnung der Vormünder und Curatoren.	149
<i>XXV.</i>	Von Endung der Vormundschafft und Curation.	153
<i>XXVI.</i>	Von der Gebrechhafftigen / Unsinnigen und Sinnlosen / Stummen / Unhörenden / Alten unvermöglihen / auch Wittfrauen Pflegschaften.	155
<i>XXVII.</i>	Von unnützen Haushaltern / Prodigis, Verschwendern und Vergeudern ihrer Haab und Güther.	156
<i>XXVIII.</i>	Von der Legitima ins gemein.	160
<i>XXIX.</i>	Von der Kinder Legitima, und was dieselbige sey.	161
<i>XXX.</i>	Wer das Zwenttheil zu geben schuldig.	162
<i>XXXI.</i>	In was Fällen die Eltern in Zeit ihres Lebens ihren Kindern / Dichtern oder Urdichtern die Zwenttheil zu geben schuldig.	ibid.
<i>XXXII.</i>	Wann sich vor oder in der Abtheilung ein Erbfall beuge / wem derselbig gehöret.	168
<i>XXXIII.</i>	In Theilung und Reichung des Zwenttheils soll gleiche und gungsame Auflegung geschehen.	170
<i>XXXIV.</i>	Die Kinder / deren Vormünder oder Freunde / seynd um das empfangene Zwenttheil zu quittiren schuldig.	171
<i>XXXV.</i>	Daß die Eltern nach gegebenem Zwenttheil ihre rechte oder gemachte Kinder wieder zu sich nehmen mögen.	ibid.
<i>XXXVI.</i>	Wann die Eltern in der Kinder Guth ein Legitimam haben / oder nicht.	172
<i>XXXVII.</i>	Von Testamenten, letzten Willen / und dergleichen Geschäften / von Tods wegen / und derselben Succession.	174
<i>XXXVIII.</i>	Daß ins gemein einem jeden Testamenta und letzten Willen zu ordnen vergönnet.	175
<i>XXXIX.</i>	Welche Personen / so wohl vermög gemeiner geschriebenen Rechten / als auch des Stifts Land - Brauchs halben testiren oder nicht testiren mögen.	ibid.
<i>XL.</i>	In was Form Testamenta oder letzte Willen aufgerichtet werden mögen.	181
	Die Erste Form.	ibid.
	Die Andere Form.	183
	Die Dritte Form.	184
		<i>Tit. XLl.</i>

Register über vorherstehende

Tit. XLI.	Welche Personen in Testamenten Zeugen oder nicht Zeugen seyn können.	Pag. 185
XLII.	Von Einsetzung der Erben.	186
XLIII.	Welche zu Erben in Testamenten eingesetzt oder nicht eingesetzt werden können.	190
XLIV.	Wie einer seinen eingesetzten einen oder mehr Nach - Erben setzen möge.	191
XLV.	Auf was Weise die Eltern ihren Kindern Nach - Erben setzen mögen.	192
XLVI.	Wie die Eltern ihren Kindern / so gebrechlicher Vernunft / Nach - Erben setzen mögen.	194
XLVII.	Wie die testirende Personen dem eingesetzten Erben die Erbschaft einem andern zu überantworten auferlegen mögen.	195
XLVIII.	Wie die Eltern ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig seynd.	196
XLIX.	Wie die Kinder ihre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig.	198
L.	Ursachen / derowegen die Eltern ihre Kinder und Dichter enterben mögen.	200
LI.	Ursachen / derowegen die Kinder ihre Eltern enterben mögen.	202
LII.	Daß einem jeden seine Seiten - Freunde einzusetzen / oder ihnen etwas zu verschaffen oder nicht / frey gelassen.	204
LIII.	Von Poenen und Strafen derjenigen / die jemand zu Geschäften beträngen / oder daran verhindern.	205
LIV.	In was Zeit der eingesetzte Erb die Erbschaft anzunehmen / oder sich derselbigen zu entschlagen schuldig ist.	ibid.
LV.	Wie die Erbschaften adirt und angenommen / auch derohalben Inventaria verfertiget werden sollen.	206
LVI.	Wie und aus was Ursachen die gemachte letzte Willen und Testamenten unkräftig werden.	209
LVII.	In was Zeit die letzte Willen angefochten werden sollen.	210
LVIII.	Von wem / auch welchen Personen Legata verschaffet werden können.	212
LIX.	Welcher gestalt die Legata verschaffet werden mögen.	ibid.
LX.	Wann die Legata sollen entrichtet werden.	213
LXI.	So das legirt Guth / ehe es entrichtet / ärger oder besser würde.	ibid.
LXII.	Wann zweyen oder mehrern ein Guth legirt würde.	214
LXIII.	Von Legirung oder Verschaffung fremder oder verpfändeter Güther.	ibid.
LXIV.	So der Verschaffer das Guth verändert.	215

Fränckische Land, Gerichts, Ordnung.

- Tu LXXV.* So der Legatarius vor dem Verschaffer mit Tod abgetet. Pag. 216
- LXXVI.* Von den Legaten die bedinglich mit einer Condition, oder auf eine Zeit gerichtet seynd. ibid.
- LXXVII.* Von Benehmung oder Entziehung der Legaten. 217
- LXXVIII.* Von dem Theil Falcidia genannt / so von Legaten abgezogen werden mag. 218
- LXXIX.* In was Fällen die Falcidia nicht statt habe / und der vierte Theil nicht abgezogen werden könne. 219
- LXX.* Von Codicillen oder Ordnungen letzter Willen / darinnen keine Erbsetzung begriffen ist. 221
- LXXI.* Von Executoren und Vollziehern der letzten Willen / Testamentarii genannt. ibid.
- LXXII.* In was Zeit die letzte Willen vollzogen werden sollen. 223
- LXXIII.* Von Rechnungen und Fahrlässigkeit der Executoren. 224
- LXXIV.* Von Erbschaft aufferhalb Testaments, oder Geschäft ab intestato genannt. 225
- LXXV.* Von Erbschaften der unabgetheilten Kinder / so allein aus einer Ehe geböhren / oder die durch Einkindschaft zu Kindern angenommen seynd. 227
- LXXVI.* Von Erbschaften der abgetheilten Kinder. 228
- LXXVII.* Von Erbschaft der Kinder die aus mehr dann einer Ehe geböhren / doch unabgetheilet. 229
- LXXVIII.* Von Erbschaften der abgetheilten Kinder / so ihnen zugetheilte Güther zu ihrem Vatter oder Mutter wieder einföhen. 231
- LXXIX.* Von Erbschaft der Kinder und Dichter zusammen. 232
- LXXX.* Von Erbschaften derjenigen / so durch Aufriehung Einkindschaft zu Kindern angenommen seynd. ibid.
- LXXXI.* Von Erbschaft der natürlichen Kinder / die durch folgende Heurath gechehliget werden. 235
- LXXXII.* Von Erbschaft der natürlichen - im ledigen Stand erzeugten und ungechehligeten Kindern. ibid.
- LXXXIII.* Von Erbschaft der Kinder / welche aus verdammtter Gebuhrt entsprossen. 236
- LXXXIV.* Von Erbschaften des eheleiblichen Vatters / Mutter / Anherrn / Anfrauen / und anderer in aufsteigender Linie. 237
- LXXXV.* Von Erbschaft der gemachten / oder dieser Eltern / so durch Aufriehung der Einkindschaft Kinder oder Dichter angenommen haben. 239
- LXXXVI.* Von Erbschaft der dritten oder beyseit - Linie. 240

Erstes Register / über vorherstehende

T ^r .LXXXVII	Von Erbschaft der vnrten Geschwisterigten / und andern in der Seiten-Linie gemachter Freunde.	Pag. 241
LXXXVIII	Von Erbschaft der Eheleute / so eines vor dem andern mit Tod abgethet.	242
LXXXIX	Von Erbschaften der Eheleute so nicht mit einander / sondern in vorgehenden Eben Kinder erzeuget haben / und also auch was dieselbe Kinder erben.	246
XC.	Von Erbschaften der Eheleute / so im Ehestand Kinder mit einander erzeuget / und sonst aus vorgehenden Eben keine Kinder haben.	248
XCI.	Von der Erbschaft der Eheleute und Kinder / so der abgestorbene Vatter oder Mutter von letzter und vorgehender Ehe Kinder verlässet.	249
XCII.	Wie vor Abtheilung der gelassenen Güther Inventaria gemacht und verfertiget werden sollen.	251
XCIII.	Welche Personen obgesetzter Form nach / oder gar nicht / zu inventiren schuldig.	253
XCIV.	Von Erbschaften der Eltern / die Kinder mit einander ehelich erzeuget / und aus vorgehenden Eben auch Kinder haben / mit welchen sie Inhalts unser Land-Rechten abgetheilt hätten.	254
XCV.	So das Ehegenosß Leibs-Nahrung bedürfftig.	255
XCVI.	Von unbedingten Heyrathen.	256
XCVII.	Von bedingten Heyrathen.	257
XCVIII.	Wer Heyraths-Guth zu geben schuldig.	259
XCIX.	Was zum Heyraths-Guth und Wiederlegung gegeben werden kan / und wie es geschehen soll.	260
C.	Von Erbfällen / so in Ehe-Beredungen abgeredet werden.	261
CI.	In was Zeit die versprochene Heyraths-Güther bezahlt werden sollen.	262
CII.	Ob / wie und was die Eheleute in zugebrachten Güthern handthieren und verändern mögen.	263
CIII.	So des Manns Güther in Abfall und Geringerung geriethen / wie die Frauen versichert werden sollen.	265
CIV.	Wie und wovon der Eheleute Schulden bezahlet werden sollen.	266
CV.	Was und wie viel die so sich verheyrathen / und Kinder oder keine haben / dem andern Ehegenosß vermachen mögen.	269
CVI.	Von heimlichen und erpracticirten Heyrathen der Kinder.	270
CVII.	In was Zeit die Eheleute nach des einen tödlichen Abscheiden wiederum heyrathen mögen.	272
CVIII.	Von den Eupkindschafften.	274

Fränckische Land- Gerichts- Ordnung.

- Tit. CLX.* Wie in Heyraths- Betheidigungen die Einkindschaften aufgerichtet werden mögen. Pag. 275
- CX.* Von Einkindschaften / so ausserhalb der Ehe- Betheidignng durch Verträge aufgerichtet werden. 277
- CXI.* Von Einkindschaften / so am Land- Gericht aufgerichtet werden. 279
- CXII.* Die Einkindschaften auf künftige Eltern nicht aufzurichten. 284
- CXIII.* Über alle Einkindschaften sollen Proclamata außgehen. ibid.
- CXIV.* Alle Einkindschaften sollen am Land- Gericht confirmirt oder aufgerichtet werden. 285
- CXV.* Von den Einkindschaften / so beyde Eltern ~~Schaf-~~ Eltern seynd. 286
- CXVI.* Von Einsetzungen so in Testamenten geschehen. 288
- CXVII.* Daß zum Fall Ubelthaußens der gleichgemachten Kinder Freunde und Vormünder der gemachten Eltern Unwesen an die Obrigkeit bringen sollen. ibid.
- CXVIII.* Vom Effect und Würckung der Einkindschaft- Machung. 290
- CXIX.* Wie weit sich die Einkindschaften erstrecken / und wann dieselbe aufhören. 292
- CXX.* Von Condonationen oder gegen einander Verschaffung der Güther zwischen Eheleuten und andern Personen. 297
- CXXI.* Von dem Voraus / auch wie und wovon derselbige gemacht / und wann er gegeben werden soll. 299
- CXXII.* Wie es in denen Fällen / welche in dieser Ordnung nicht versehen gehalten werden solle. 301

Zwentes Register /

Über des Freyen Kayserlichen Land- Gerichts in Ober- und Nieder- Schwaben Ordnung.

Ersten Theils.

- Tit. I.* Beschreibung des Land- Gerichts in Schwaben uralten Bezircks / auch wie weit sich desselben Jurisdiction und mitlaufender Gerichts- Zwang erstreckt. Pag. 307
- II.* Von des Land- Gerichts in Schwaben Gewalt und Jurisdiction. ibid.
- III.* Wie das Freye Land- Gericht in Schwaben mit einem Land- Richter besetzt werden sollte. 308

Zwentes Register / über vorherstehende

Tit. IV.	Von des Land - Richters Pflicht und Amt.	Pag. 309
V.	Wo / und an was Orten das Land - Gericht zu halten / auch von den Urtheilsprechern / ihrem Amt / und wie die zu solchem Land - Gerichte schwören sollen.	312
VI.	Von der Land - Gerichts - Schreiber Eyd und Amt / auch wie und welcher gestalt die Gerichts - Acta geschrieben werden sollen.	314
VII.	Von des Land - Gerichts Fiscaln, seinem Amt und Eyd.	318
VIII.	Von der Procuratoren an den vier Land - Gerichten Eyd / Amt, und Besoldung / auch wie eine jede Parthey ihren Gewalt übergeben mag.	319
IX.	Der Land - Gerichts - Botten Amt / Eyd und Belohnung.	327
X.	Von den Land - Gerichts - Gefällen / und wer dieselbe einbringen / auch wohin die wieder verwendet werden sollen.	332
	Item, der Gerichts - Schreiber an den vier Massstätten Besoldung / davon dem Land - Gericht zwey und ihr jedem ein Theil zugehören soll.	334
	Item, der Sporteln und Gefälle / so dem Land - Gericht allein einzunehmen gebühren.	336

Zweyten Theils.

Tit. I.	Wie viel Land - Gerichte im Jahr zu halten / und wie dieselbe zu benennen.	Pag. 337
II.	Wie und auf was Stund ein Land - Gericht anfangen / und auch was im Eingang desselben gehandelt werden soll.	338
III.	Von Citationen, Ladungen und Verkündungen / auch Execution und Relation derselben.	340
IV.	Von Abforderung / Remissionen, Weisungen / und wie es mit Fürlegung der Kayserl. und Königlichen Freyheiten / darauf Remissiones am Land - Gericht begehrt / gehalten werden soll.	341
V.	Von den Land - Gerichts Ehehaffinnen.	345
VI.	Von Fiscalischen Handlungen / welche ein Land - Richter mit Recht strafen und rechtfertigen lassen / und auf welche als auf Land - Gerichts Ehehaffin / Verkündungen aufgehen / auch die Remission nicht statt haben soll.	351
VII.	Von etlichen besonderen Fällen und Handlungen / so von Alters und noch von dem Kayserlichen und Oesterreichischen Land - Gericht fürzubringen zugelassen.	353
VIII.	Von Ungehorsamen und Contumacien.	ibid.
IX.	Von der Nacht und Uberaacht.	355

Schwäbische Land- Gerichts- Ordnung.

<i>Tit. X.</i>	Wie man die Geistliche Gerichte auf die Rechten anruffet. Pag. 359	
<i>XI.</i>	Wie die Geistliche Richter das Land- Gericht auf den Bann anrufen sollen.	360
<i>XII.</i>	Von Anlaitinnen und darauf erfolgenden Processen, dadurch eines Nechters Guth Rechtlich erlangt und erfolgt werden mag. Die Form der Anlaitin. Gebotts- Brief an Land- Gerichts- Botten die Anlaitin zu verkünden.	ibid. 361 362
	Erster Urthel- Brief auf die Anlaitung.	363
	Ander Urthel- Brief auf die Anlaitung.	364
	Erster Urthel- Brief auf die nützliche Gewähr.	ibid.
	Erster Urthel- Brief auf die Besigung und Inhabung.	365
	Erfolgungs- Brief.	367
	Schirm- Brief.	368
<i>XIII.</i>	Ein jeglicher mag auf eines Nechters oder Aberächters Güther Anlait- und Verbiets- Brief nehmen / unangesehen daß er von eines andern wegen in Nacht und Aberaacht ist.	373
<i>XIV.</i>	Wann Stück und Güther erlangt und erfolgt werden / die nicht des Nechters seynd / auf dessen Güther geanlaitet ist.	374
<i>XV.</i>	Von Beleuthungen der Güther. Der Gebotts- Brief an den Land- Gerichts- Botten die Beleuthung zu verrichten.	375 376

Dritten Theils.

<i>Tit. I.</i>	Von des Land- Gerichts ferneren Process und Terminen. Pag. 378	
<i>II.</i>	Von Reconvention- und Gegen- Rechten.	381
<i>III.</i>	Von Tröstung und Verbürgung des Rechtens.	382
<i>IV.</i>	Von Dilationen und Aufschlägen.	ibid.
<i>V.</i>	Von Exceptionen und Einreden.	383
<i>VI.</i>	Von Ferien und Fevertagen.	ibid.
<i>VII.</i>	Von Kundschaften und Reweisungen.	384
<i>VIII.</i>	Von Verfassung der Bey- und End- Urtheln.	386
<i>IX.</i>	Von Execution und Vollziehung der Urtheln/ auch Cessionen. Die Form solcher Verkündung.	388 389
<i>X.</i>	Von Cessionen.	390
<i>XI.</i>	Von den Gerichts- Kosten und Tax.	393
<i>XII.</i>	Von Appellationen.	394
<i>XIII.</i>	Wie die Übergaben und Verzicht am Land- Gericht gegen Vatter und Mutter/ Brüder und Schwestern/ und dann Übergabungen/ Vermächte/ Rauff und Verkauffen/ beschehen und aufgerichtet werden.	398

Drittes Register / über vorherstehende

Tit. XIV.	Daß hinfüro am Land - Gericht eine ehrliche wesentliche Gerichts-Zucht erhalten werde.	Pag. 401
XV.	Wie die Procuratores Juramentum Calumniae schwören sollen.	404
	Wie die Procuratores schwören sollen / so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.	405
	So der Principal den Eyd selbstn thut.	ibid.
	Form des Eyds so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eyds übergibt.	ibid.
	Der Eyd so des Klägers Anwald seine Articul mittels des Eyds übergibt.	406
	Der Eyd des Beklagten auf des Klägers Articul, so der Beklagte selbst zugegen ist.	ibid.
	Der Eyd so des Beklagten Anwald auf des Klägers Anwolds Articul Antwort geben soll.	ibid.
	Der Eyd der Bosheit / genannt Juramentum Maliciae, den der Procurator in sein selbst und seiner Parthenen Seelen schwöret.	407
	Der Eyd so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.	ibid.
	Der Eyd so einer oder mehr zu Vormündern geben werden / und durch einen Procuratorn geschworen wird.	ibid.
	Form der Zeugen Eyd.	408
	Eyd der Armen.	ibid.
	Der Eyd so ein Arzt / Barbierer / oder einer andern Kunst erfahner schwöret / über das so ihm aus Erfahrung seiner Kunst bewußt ist.	409
	Ordnung und Form des Juden - Eyds / und was dieselben weiter belangt.	ibid.
	Eyd des Juden.	412
	Wie es in denen Fällen so nicht sonderlich und außdrücklich in dieser Ordnung des Gerichtlichen Proceß halben versehen / gehalten werden soll.	415

Drittes Register /

Über die Privilegien und Statuta der Kayserlichen Freyen Reichs, Stadt Aachen.

Num. 1. **P**ragmatica Sanctio celebris memoriae D. Caroli Magni Romanorum quondam Imperatoris, ac Francorum Regis In-clyti foundationem Templi, & Urbis primævam complectens, Dn.

Privilegien und Statuta der Stadt Aachen.

	Pag. 417
<i>Num. II.</i> Bulla Innocentii Papæ IV. ad Decanum Aquensem, de Anno 1248.	426
<i>III.</i> Bulla ejusdem Papæ Innocentii IV. in favorem Civium Aquensium de non evocando, de Anno 1249.	427
<i>IV.</i> Alia Bulla ejusdem Pontificis de non evocando, de Anno 1253.	428
<i>V.</i> Bulla Alexandri IV. Pontif. Max. de Jurisdic. Archipresbyt. Aquensis, de Anno 1254.	ibid.
<i>VI.</i> Alia ejusdem Alexandri IV. Bulla, de Anno 1260. ad Scabinos Aquenses.	430
<i>VII.</i> Bulla Clementis IV. Confirmatoria Privilegiorum Aquensium de non evocando, de Anno 1268.	431
<i>VIII.</i> Bulla Innocentii Papæ VIII. data Judiciò Synodali, de Anno 1484.	ibid.
<i>IX.</i> Bulla Innocentii Papæ VIII. Confirmatoria Privilegiorum Aquensium, de Anno 1485.	434
<i>X.</i> Consimilis Bulla ejusdem Papæ Innocentii VIII. sub eadem data.	436
<i>XI.</i> Privilegia diversa Diplomati Cæsareo R. Capitulo Beatæ Mariæ Virginis Aquensis à foeliciss. memor. Rudolpho II. clargito inserta.	439
<i>XII.</i> Confirmation der Aachischen Privilegien durch Kayser Carolum V.	446
<i>XIII.</i> Privilegium Sigismundi Cæsaris de non evocando & arrestando &c.	463
<i>XIV.</i> Concordaten des Hauses von Burgundien mit der Stadt Aach ic.	464
<i>XV.</i> Verneuerung der Concordaten mit dem Haus von Burgund.	471
<i>XVI.</i> Erb-Concordaten und Verbündnuß Herzog Reinolds von Göllich mit der Stadt Aach.	474
<i>XVII.</i> Andere Concordaten der Stadt Aach mit dem Haus Göllich.	480
<i>XVIII.</i> Kayserliches Statutum über fahrende und bewegliche ab intestato verlassene Güther / und kaufällige Häuser.	484
<i>XIX.</i> Allerhand kleine Bürgerliche Privilegia ex Libro Scabinali.	487
<i>XX.</i> Privilegium Friderici III. Imperatoris, die Erwählung der Herren Schöffen betreffend.	488

Drittes Register / über vorherstehende

<i>Num XXI.</i>	Desselben Kaisers Friderici Privilegium, auch der Herren Schöffen Wahl betreffend.	Pag. 489
<i>XXII.</i>	Privilegium Appellationum Imperatoris Caroli IV.	492
<i>XXIII.</i>	In Appellations - Sachen mit der Stadt Nommegen getroffener Abschied.	495
<i>XXIV.</i>	Vertrag zwischen dem Schöffen - Gericht zu Nach / und dem Gericht zu Bortscheid.	496
<i>XXV.</i>	Zwey Urkunden / die Ober - Vogten des Herzogen von Brabant über die Stadt Nach belangend.	498
<i>XXVI.</i>	Fürstlich - Gältlich Verbund - Brief die Vogten und Meyeren der Stadt von Nach belangend.	499
<i>XXVII.</i>	Privilegium de non appellando vom Chur - Gericht.	500
<i>XXVIII.</i>	Kurzer Aufzug etlicher mehr anderer Privilegien der Stadt Nach.	502
<i>XXIX.</i>	Gesetz / und Ordinantie des Churs. Reformirte Chur - Gerichts - Ordnung de Anno 1577.	504 522
<i>Cap. I.</i>	Befezung und Haltung des Kuers.	523
<i>II.</i>	Chur - Richter und Urtheil - Sprecher End.	ibid.
<i>III.</i>	Chur - Gerichts - Schreibers End.	524
<i>IV.</i>	Wie und vor welchen Personen die Klagen am Chur - Gericht gehörig beschehen sollen.	ibid.
<i>V.</i>	Todten / Verwundten / oder sonst verletzten Leib / oder Glieder Zeigung und Besichtigung.	525
<i>VI.</i>	Partheyen an das Chur - Gericht Ladung durch Vogts oder Meyers Diener / und dabey auch des Chur - Gerichts - Dieners End.	526
<i>VII.</i>	Chur - Gerichts Urtheilsprecher Bescheidung durch des Rathes Gemblor.	528
<i>VIII.</i>	Wie / und was auf des Klägers vorbrachte Klage gehandelt werden solle.	529
<i>IX.</i>	Von ungehorsamen / und des Rechten nicht aufwartenden Partheyen.	530
<i>X.</i>	Von gefohnten Partheyen.	531
<i>XI.</i>	Vom End vor Befehrd.	ibid.
<i>XII.</i>	Form des Ends vor Befehrd.	532
<i>XIII.</i>	End des Klägers oder Beklagten selbft gegenwärtig / damit er seine Klagen oder gegenwärtige Articul übergibt / zu Latein Dandorum genannt.	ibid.

Privilegien und Statuta der Stadt Aachen.

- | | | |
|------------------|---|----------|
| <i>Cap. XIV.</i> | End des Klägers oder Beklagten Anwald / damit er seine Articul übergibt. | Pag. 533 |
| <i>XV.</i> | End des Beklagten oder Klägers selbst zugegen / damit er auf sein Widertheil Articul selbst antwortet / zu Latein Respondendorum genannt. | ibid. |
| <i>XVI.</i> | Vom End der Wahrheit. | ibid. |
| <i>XVII.</i> | Zeugen vor das Chur - Gericht Ladung und Beerdung. | 534 |
| <i>XVIII.</i> | Form der Zeugen Ends. | ibid. |
| <i>XIX.</i> | Von ungehorsamen geladenen Zeugs - Personen. | 535 |
| <i>XX.</i> | Zeugen - Verhör. | ibid. |
| <i>XXI.</i> | Von Eröffnung der Zeugen Sagen / und Beschluß der Sachen. | 536 |
| <i>XXII.</i> | Von der Urtheit - Verfassung und Eröffnung am Chur - Gericht. | ibid. |
| <i>XXIII.</i> | Was machen ein jede am Chur - Gericht gehörige und geklagte Mißhandlung unterschiedlich zu urtheilen / zu richten und zu strafen sene / und erstlich von Todschlagungen / Entleibungen und Tödtungen. | 537 |
| <i>XXIV.</i> | Von Büchsen - oder Bogenschuß. | 541 |
| <i>XXV.</i> | Von Nachtsgerücht / Wegelägen / Hausfuchung / Gewalt an oder in Häusern geübet und aufgeheischen. | ibid. |
| <i>XXVI.</i> | Verwundung und Verletzung mit verzagtem Gewehr. | 542 |
| <i>XXVII.</i> | Verwundung und Verletzung mit unverzagtem Gewehr. | ibid. |
| <i>XXVIII.</i> | Treffung ohne Verwundung und Quetschung. | 543 |
| <i>XXIX.</i> | Von vielen oder mehr als einer Wunden oder Quetschuren durch ihrer mehr als einen zugefügt. | ibid. |
| <i>XXX.</i> | Ehätlichen käufflichen Geschäfte Anheber auf Feyer - und Märck - Tagen binnen des Marcks Grindel. | 544 |
| <i>XXXI.</i> | Von Meßtrecken / und dergleichen. | ibid. |
| <i>XXXII.</i> | Daß aller Verwundungen und Leibs - Verletzungen Verursacher die Herren - Brüchen tragen und ersätten sollen. | ibid. |
| <i>XXXIII.</i> | Freyentliche muthwillige Verletzung / oder Beschädigung an fahrende Haab und Güther. | 545 |
| <i>XXXIV.</i> | Von Schelt - Schmähe - und Ehrenrübrigen Worten. | ibid. |
| <i>XXXV.</i> | Von Besserungen der verletzten Partheyen. | 546 |
| <i>XXXVI.</i> | Bittwege oder Gänge / und wie die abgelagt werden mögen. | 548 |
| <i>XXXVII.</i> | Vomit obgemeldte Chur - Märcken und Gülden zu bezahlen. | ibid. |

Drittes Register / über vorherstehende

	Cap. XXXVIII. Des Chur - Gerichts erkannten Herren - Brüchten Einnehmung und Bertheilung.	Pag. 549
XXXIX.	Chur - Gerichts in wichtigen Sachen am Rath Berufung oder Consultation.	ibid.
XL.	Erstlicher Sachen vom Chur - Gericht am Rath Verweisung und Remission.	550
XLI.	Von Vollziehung des Chur - Gerichts gesprochener Erkenntnuß und Urtheil.	551
XLII.	Churmahnung und Leger.	552
XLIII.	Wie lang einem jeglichen im Chur zu liegen gebühre.	553
XLIV.	Zeit und Platz der Churmahnung.	555
XLV.	Ehätlicher verbottener hangends Rechtens geübter Handlungs - Straf.	556
XLVI.	Abstellung der Widerfuhr.	557
XLVII.	Keine Appellation von des Chur - Gerichts Erkenntnuß und Urtheil zu gestatten.	ibid.
Num. XXX.	Die Tafel des neuen Geseß / auf Latein Tabula Novæ Legis genannt.	559
XXXI.	Vormünder und Versorger Ordnung ic.	566
	Von Vormündern der unmündigen Kinder / auf Latein Tutores genannt.	567
	Ob / und wann eine Mutter / oder Anfrau der Vormünder schaft ihrer Kinder oder Enckelen sich unternehmen möge.	569
	Was ein jeglicher Vormünder / zuvor und ehe er sich der Vormund - schafft unternehme / und sonst zu thun schuldig seye ?	570
	Der Vormünder End.	571
	Von Versorgern der Minderjährigen / zu Latein Curatores genannt.	572
	Von Actoren und Curatoren ad litem, das ist / von Versorgern zum Rechtlichen Krieg.	573
	End des Actors.	ibid.
	End des Curatoris zum Rechtlichen Krieg.	574
XXXII.	Revisions - Ordnung Eines Ehrw. Send - Gerichts.	575
XXXIII.	Gaffels - Brief.	580
XXXIV.	Designation aller Erb - und Gereidter beweglicher Güther.	585
XXXV.	Fragmen Pragmaticæ Constitutionis Aquensis über Erb - Zin - sen.	587
XXXVI.	Privilegium der Herren Bergmeister und Geschwornen des Wäls - len - Umbachts allhier zu Nach.	ibid.

Privilegien und Statuta der Stadt Aachen.

Num. XXXVII. Die Wasser = Koll.	Pag. 594
XXXVIII. Fragmen Pragmaticæ Constitutionis Aquensis über Erb = Gü- ther.	596
XXXIX. Vertrag zwischen E. E. Rath und Schöffen = Gericht allhier in Ju- lio Anni 1611. aufgerichtet.	597

Viertes Register.

Über des Hochfürstlichen Stifts Sulda Ordnungen.

Num. I.	Soll alle Supplicanten ihre Memorialia mit verschlossenem Attektat von ihrem vorgesetzten Beamten begleiten sol- len.	Pag. 605
II.	Kind = Tauffs Ordnungen.	606
III.	Von erster und fernern Ehen und der Vor = Kinder Besorgung.	611
IV.	Vom Justiz = Wesen in Ober = und Unter = Aemtern.	617
V.	Vom Handel zwischen Christen und Juden.	625
VI.	Von Sicherheit der Feld = und Garten = Früchte.	627
VII.	Von Wildprets = Dieben und Zigeunern.	629
VIII.	Von Herren = loßen und Bettel = Gesinde.	631
IX.	Bettel = Ordnung.	632
X.	Executions = Ordnung.	636
XI.	Von Apothekern und Wund = Aerzten.	639
XII.	Vom Lafter des Ehebruchs und Blutschande.	641

Fünftes Register.

Über die Lands = Fürstliche Baselsche Ordnung.

Aufrichtung des Hof = Cammer = Raths.	Pag. 644
Rubricir = und Abtheilung der Geschäften.	ibid.
Commissiones.	645
Der Lehen = Hof.	646
Commerciens = Kauff = Vorraths = Häuser / und Zoll = Commission.	651
Commission zu Beobachtung der Land = und Jurisdicions = Märcken.	652
Tabellionat = und Notariats = Commission.	653

Sechstes Register / über vorherstehende

Ober-Jägermeisterey und Forst - Amt / darunter auch alle Fisch - Wasser gehören.	Pag. 654
Eisen - und Schmidten - Commission.	657
Fiscal - Commission.	ibid.
General - Directorium des Almosen / und damit jede Stadt und Gemeind ihre Arme erhalte.	661
Commission der Wittwen und Waisen.	663
Salz - Commission.	ibid.
Policey - Commission.	ibid.
Sanität - Commission.	667
Getrand - Commission.	668
Ober - Bau - Amt.	669
Land - Straßen - Commission.	670
Anhang einiger Baselschen Attestaten.	675. seqq.

Sechstes Register /

Über einige Additionales zur Erläuterung des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürn- berg Reformation.

- Num. I.* **A** Djudication der in der Stadt liegenden Güther / da Fremde und Außländische auf solche executivē geklagt haben / betreffend. Pag. 678
- II.* Anweisung auf die Lösung - Stuben betreffend / da der Debitor betheuren kan / daß er außer solchen Mitteln sonst keine andere Nomina habe. 679
- III.* Wie in Concurſu Creditorum in Executions - Fällen auf Bauren - Höfen der Priorität halber sich zu verhalten. ibid.
- IV.* Eigen - Herrschafften sollen in Concurſu Creditorum den Vorgang vor allen andern Gläubigern haben. 680
- V. VI. VII.* Apothecker - Schulden / und derselben Vorgang betreffend. 681. seq.
- VIII.* Dieerspahrung der Abnußung. von der Ehefrauen zugebrachten Vermögen betreffend. 683
- IX.* Raths - Verlaß / wessen man sich hinfüro in Verabscheidung der Streit - und Rechts - Sachen / die Eigen - und Erb - Zins betreffend / verhalten solle. ibid.

Addit. zur Erläut. der Stadt Nürnberg Reformation.

- | | | |
|--------------------|---|------------|
| Num. X. | Ablöfung der Eigenschaften / und derselben Zins - Reichung betreffend. | Pag. 684 |
| XI. | Erläuterung der jüngst publicirten Münz - Mandaten, desgleichen die Ablöfung der Eigenschaften / und derselben Zins - Reichung. | 686 |
| XII. XIII. | Die Ablöfung der Eigenschaften betreffend / und was ein Rheimscher Gulden allhier seye. | 689. seqq. |
| XIV. XV. | Anweisung auf die Lokung - Stuben. | 696. seq. |
| XVI. | Raths - Verlaß / die Extension der Apotheker Vorgangs - Privilegii betreffend. | 697 |
| XVII. | Extractus aus dem zwischen dem Hoch - Stift Bamberg und der Stadt Nürnberg den 22. Februarii Anno 1607. aufgerichteten Vertrag. | 698 |
| XVIII. | Raths - Verlaß / wie es in Fällen / wann ein Unterthan in verfallener Ehe ohne Leibs - Erben und Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgehet / gegen des Verstorbenen im Marggräfischen und Stift Bamberg gefessene Befreunde zu halten. | 699 |
| XIX. | Was für Bezahlung in Bancho gehörig. | ibid. |
| XX. | Raths - Verlaß / derer Bader und Barbierer Vorgang in Falliments - und Schuld - Fällen betreffend. | 700 |
| XXI. | Keinen Fremden keine Behaukung zu verkauffen / wessen sich E. E. Gericht verhalten solle / wann ein Außländischer zu einer Behaukung allhier in der Stadt liegend / klaget. | 701 |
| XXII. | Bericht / den Unterscheid zwischen der Stadt - und Land - Währung Gulden betreffend. | ibid. |
| XXIII. | Erläuterung des ersten Gesetzes unter dem Fünften Titul, wie die Hüfft auf beweglichen Güthern geschehen soll. | 702 |
| XXIV. | Daß keine Bierbrauers Behaukung zu einem andern Gewerib soll verändert werden. | 704 |
| XXV. XXVI. | Bierbrauers - Priorität in Schuld - Fällen betreffend. | 705 |
| XXVII. | Von Bürgschaften nach Endung der Bürgschafts - Zeit. | 706 |
| XXVIII. XXIX. XXX. | Von Bürgschaften der verfallenen Ehe. | 709. seqq. |
| XXXI. | Curationen betreffend. | 713 |
| XXXII. | Interesse, in Curations - Sachen betreffend. | ibid. |
| XXXIII. | Verneuerter Proceß in Curationen. | 714 |
| XXXIV. | Die bey denen Curationibus eingerissene Mängel / und derselben Remedirung betreffend. | 715 |
| XXXV. | Deponirung der strittigen Gelder betreffend. | 717 |

Sechstes Register / über vorherstehende

- Num. XXXVI. XXXVII.* Bericht / wie sich in Fällen / die Einfassung in fremden Territoriis belangend / zu verhalten. Pag. 718. seqq.
- XXXVIII.* Wann ein Erb-Mann etliche Jahr von seinem in fremder Jurisdiction gelegenen Gült keine Zins bezahlt / dazu das Gült alienirt / wie zur Execution zu kommen. 725
- XXXIX.* Daß die Erb-Leute der Gärten um diese Stadt / ihre angenommene Beständner den Eigen-Herren zu Leistung gebührlicher Pflicht und Vorschein stellen sollen. 727
- XL.* Ob ein Erb-Mann der seine Güther in Kriegs-Zeiten nicht hat genießen können / nichts desto weniger zur Bezahlung der Eigen-Zins gehalten seye. 729
- XLI. XLII.* Raths-Verlaß / die Erbschafts-Fälle betreffend. 730. seqq.
- XLIII.* Wann eine Wittib / so in erster Ehe Kinder hat / sich zu einer ledigen Person verheyrathet / wie es mit der Erbschaft gehalten werden soll. 732
- XLIV.* Welcher gestalt die Falliment-Güther auf Caution hinaus zu geben. 733
- XLV.* Accord in Falliment-Sachen / und ob der wenige Theil der Gläubiger / dem meisten veraccordirten zu folgen / und mit demselben einzusehen gehalten. 734
- XLVI.* Falliment-Sachen / daß in solchen Fällen der wenige Theil der Gläubiger dem meisten Theil in Veraccordirung der Schulden zu folgen schuldig seyn solle. 735
- XLVII.* Compensation und Retention in Falliment-Sachen betreffend. 739
- XLVIII. XLIX. L.* Priorität in Falliment-Sachen betreffend. 741. seqq.
- LI. LII.* Handlung und Vergleich mit der Stadt Basel in Falliments-Fällen. 743. seqq.
- LIII.* Färbereyen und Mangeln betreffend. 745
- LIV.* Feuer-Recht in Gärten betreffend. 746
- LV.* Raths-Verlaß / den Vergleich mit der Stadt Genff in Concurs-Fällen betreffend. ibid.
- LVI. LVII.* Raths-Verlaß / das gestempelte Papier betreffend. 747. seqq.
- LVIII.* Raths-Verlaß / Käufflin sollen nicht Gold / Silber / und Juwelen schätzen. 749
- LIX.* Raths-Verlaß / vererbte Grund-Stücke und Güther betreffend. ibid.
- LX.* Die Hand-Lohn betreffend. 750
- LXI.* Instruction die Hand-Lohn-Fälle betreffend. 751

Addit. zur Erläut. der Stadt Nürnberg Reformation.

- Num. LXII.* Raths - Verlaß / der Haß - oder Zins - Herren Vorgang vor andern privilegirten Gläubigern betreffend. Pag. 754
- LXIII. LXIV.* Einschreibung der Hypothecen. 755
- LXV.* Inventarien und articulirte Klagen betreffend. ibid.
- LXVI.* Betheurung der Inventarien halber. 756
- LXVII.* Betheurung der Inventarien vor Gericht betreffend. ibid.
- LXVIII.* Betheurung der Inventarien, zuvor die Schein aus der Vormündern / ob nemlichen die Vormünder daselbsten konstituiret worden / zu besehen. 757
- LXIX.* Raths - Verlaß / daß bey denen Inventuren sich der Loßung - Schulden zu erkundigen. ibid.
- LXX. LXXI. LXXII.* Die Inventur und Testamenta der Eheleute betreffend. 757 seqq.
- LXXIII.* Verordnung und Verbott alles Handels mit den Juden. 759
- LXXIV.* Wiederholte Verordnung wegen des Handels mit Juden. Ingleichen wie die Obligationes der Unterthanen auf dem Land außgesetzt / und in welcher Form solche gemacht werden sollen. 761
- LXXV.* Raths - Verlaß / die Rammengießer / Kupferschmiede / Gläser / Knöpfmacher / und andere / auch deren Verschmelzung des Zinns betreffend. 763
- LXXVI.* Raths - Verlaß / wie es hinfüro mit Einschreibung der Kauff um die Güther auf dem Land / deßgleichen der Wald - und Feuer - Recht / auch Steuer und Umgelds soll gehalten werden. 764
- LXXVII.* Kauf über l. v. Mist - Stätten / auch Feuer - und Wald - Recht / nicht leicht einzuschreiben. ibid.
- LXXVIII.* Kauf eines Inwohners nicht einzuschreiben. 765
- LXXIX.* In Kaufmanns - Sachen hinfüro E. E. Raths Privilegium gemäß schleunig summarie und de plano zu procediren. ibid.
- LXXX.* Rathschlag / wie das 6. 7. und 9te Gesetz des 33ten Tituls der Reformation von dem Kinds - Theil / und Gewinnung in anderer Ehe / zu deuten und zu verstehen seye. 766
- LXXXI.* Kinds - Theil und Gewinnung zu anderer Ehe. 769
- LXXXII.* Kupferschmied / auch die Verschmelz - und Verarbeitung des Kupfers betreffend. 770
- LXXXIII.* Da ein Lehen - Mann nach dem 1. Martii stirbt / so gebühret dieselbe Jahrs - Nutzung seinen Erben. 771
- LXXXIV.* Raths - Verlaß / die Verkauf liegender Güther betreffend. ibid.

Register / über vorherstehende Nürnberg. Reformation.

- Num. LXXXV.* Wie in Executions- und Bergant-Processen, da dem Creditori zur Abtragung der Schuld von dem Debitore seine in der Lokung-Stuben liegende Gelder offerirt werden / solche aber nicht angenommen werden wollen / zu verfahren. Pag. 772
- LXXXVI.* Rath's - Verlaß / die Lokung - und Nachsteuer - Befreyung betreffend. ibid.
- LXXXVII. LXXXVIII.* Rath's - Verlaß / die Metzger-Häuser betreffend. 733
- LXXXIX.* Daß die Personen so 25. Jahr noch nicht erreicht / ohne einen Curator nicht quittiren sollen. ibid.
- XC.* Erläuterung des Rath's - Verlasses de Anno 1582. betreffend die Personen / so ihres Alters 25. Jahr noch nicht erreicht haben. 774
- XCI. XCII.* Decret, die Minderjährigen / und das Quittiren derselben Vormünder betreffend. 777. seq.
- XCIII.* Transportationes der Remissori - Schein an das Stadt - Gericht betreffend. 778
- XCIV.* Die Zech-Schulden von den Männern gemacht / sollen die Weiber zu bezahlen nicht schuldig seyn. 779
- XCV.* Vidimus betreffend. ibid.
- XCVI.* Mandat, das Markstüßig - und Meerlinsigte Vieh betreffend. 780
- XCVII.* Voraus der Söhne und Töchter betreffend. 781
- XCVIII.* Voraus der Söhne und Töchter betreffend / wie die Enckeln und Ur-Enckeln dazu zu lassen. 782
- XCIX.* Zettul aus der Vormund-Stuben betreffend. 783
- C.* Rath's - Verlaß / die Wechsel - Briefe / und deren eingeruckte Clausula betreffend. 784
- CI. CII.* Bucherliche Contracten, und die darinnen verschriebene Zinse betreffend. 785. seq.
- CIII.* Strittige Zahlungen / in solchen Fällen mehr das Tempus Solutionis als Contractus zu beobachten. 787
- CIV.* Extract von Reichs - Vogtey und Münz - Wesen / daß die Zinß - Zahlung von der Ablöschung notanter unterschieden. 788
- CV.* Verkaufung ewiger Zinse allhier in der Stadt / sollen ohne Wissen E. E. Rath's im Gericht nicht eingeschrieben werden. 790

Siebentens.

Von dem Recht und der Schrae der Stadt Göß.

Pag. 791. seqq.

E R D E.